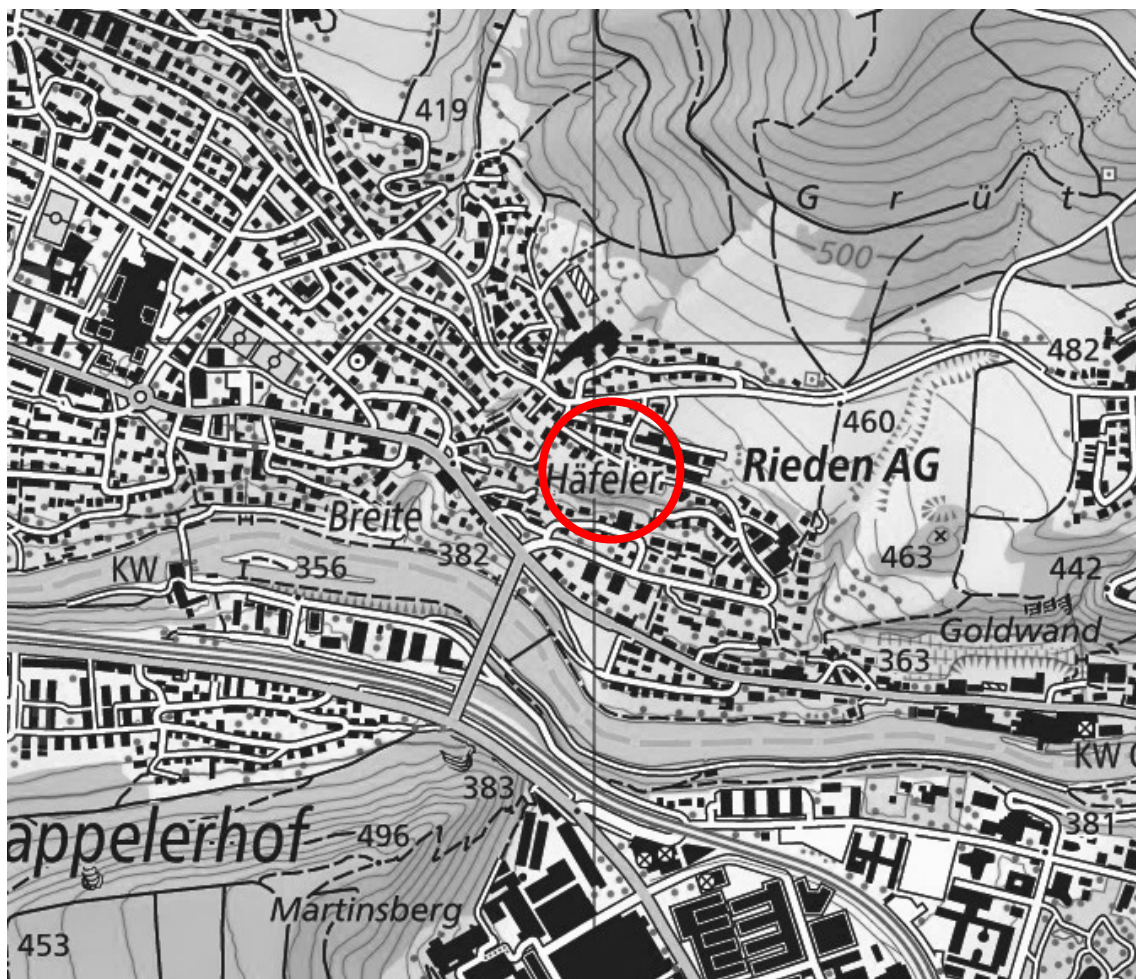


Gemeinde Obersiggentha

Erschliessungsplan „Tannenweg“

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV



Stand: Mitwirkung

Auftraggeber

Gemeinde Obersiggenthal
Landstrasse 134a
5415 Nussbaumen

Auftragnehmer

arcoplan klg
Limmatauweg 9
5408 Ennetbaden

Verfasser / Mitarbeit

Renato Costamagna, Siedlungsplaner FH, Raumplaner FSU
Valentin Müller, BsC FHO in Raumplanung
Sarah Lauener, BsC FHO in Landschaftsarchitektur

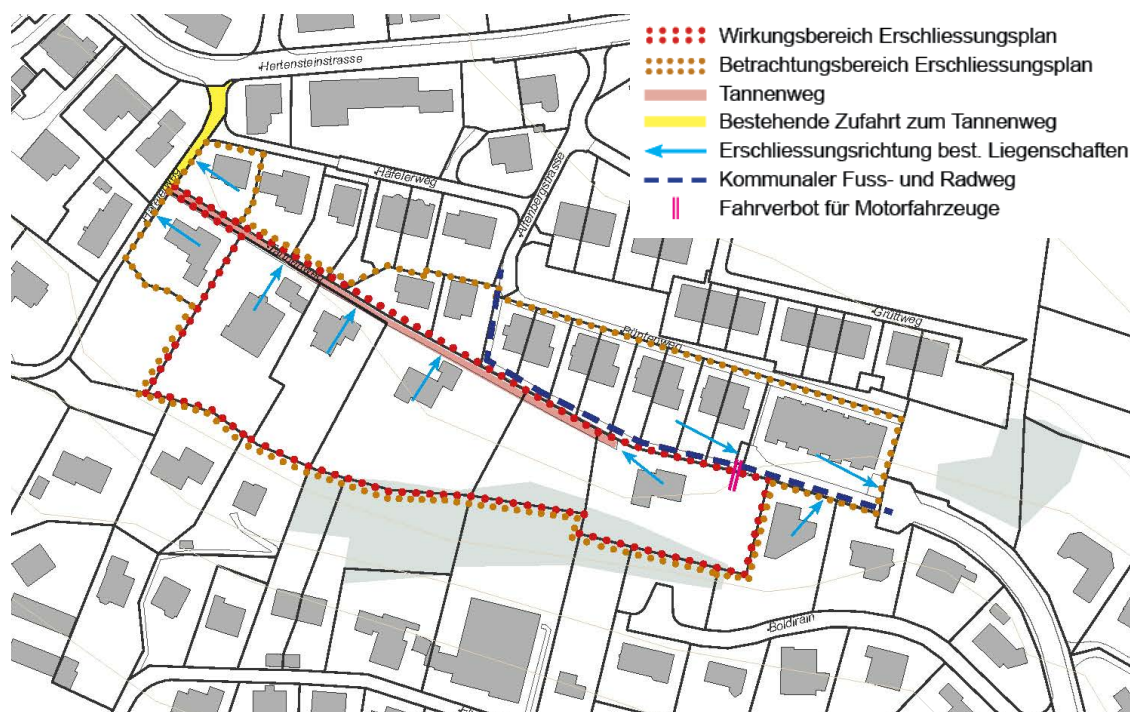
Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Planungsgegenstand	1
1.2	Ziele	1
1.3	Planungsablauf / Terminprogramm	2
1.4	Eigentumsverhältnisse	2
2	Grundlagen	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.2	Kommunale Grundlagen	3
2.3	Verkehrstechnische Grundlagen	5
3	Analyse	6
3.1	Bestehende Situation und Erschliessungsvarianten	6
3.2	Beurteilung der Varianten	9
4	Erschliessungsplan	11
4.1	Bestandteile	11
4.2	Inhalte des Erschliessungsplanes	11
5	Weitere Themen	12
5.1	Abfallentsorgung	12
5.2	Werkleitungen	13
6	Vorprüfung / Mitwirkung / Beschlussfassung	14
6.1	Kantonale Vorprüfung	14
6.2	Mitwirkung der Bevölkerung	14
6.3	Öffentliche Auflage	14
6.4	Beschlussfassung / Genehmigung	14

1 Ausgangslage

1.1 Planungsgegenstand

Der private Tannenweg ist mit einer ausparzellierten Breite von lediglich rund 2.1 m zu schmal, um für die insgesamt 5 talseitig angeschlossenen Parzellen (1724, 1725, 2199, 2512, 2736) eine genügende Erschliessung im Sinne von § 32 BauG ausweisen zu können. Gemäss den eingeholten kantonalen Grundlagen und Hinweisen (BVURO.16.102-1) vom 2. August 2016 können deshalb bereits Nutzungsänderungen, welche zu Mehrverkehr führen, von der Gemeinde mangels Baureife nicht mehr bewilligt werden. Neue Bauvorhaben wie z.B. Einfamilienhäuser oder sonstige angemessene oder dichtere Wohnüberbauungen sind somit unter den aktuellen Voraussetzungen nicht bewilligungsfähig. Auf Grund dieser Ausgangslage soll mit einem Erschliessungsplan gemäss § 17 BauG die nötige Zufahrtsbreite und allfällige Durchleitungsrechte für Werkleitungen gesichert und wenn nötig auch rechtlich durchgesetzt werden.



Übersichtsplan bestehende Situation

Die Entwürfe wurden im Mai 2017 dem Gemeinderat Obersiggenthal zur Prüfung eingereicht. An der Sitzung vom 31. August 2017 hat der Gemeinderat die weitere Bearbeitung des Erschliessungsplanes beschlossen.

1.2 Ziele

Mit der vorliegenden Sondernutzungsplanung soll das Ziel einer öffentlich-rechtlichen Sicherung einer zweckmässigen Erschliessung für die Parzellen am Tannenweg umgesetzt werden.

1.3 Planungsablauf / Terminprogramm

Vorbereitung	
Vorabklärungen bei Gemeinde	bis Juni 2016
Einholung der kantonalen Grundlagen und Hinweise	2. August 2016
Offertstellung und Auftragserteilung Erschliessungsplanung	September 2016
Grundlagen und Entwürfe	
Startsitzung Erschliessungsplanung	28. Oktober 2016
Erarbeitung Grundlagen	November 2016
Entwurf Erschliessungsvarianten, Planungsbericht	Ende März 2017
Verabschiedung Grundsätze durch den Gemeinderat	Mai 2017
Prüfung der Grundsätze durch GR und zuständige Kommissionen	Mai bis Oktober 2017
Öffentliche Informationsveranstaltung	27. Februar 2018
Finalisierung Entwurf Erschliessungsplan, Planungsbericht	bis August 2018
Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung	
Provisorische kantonale Vorprüfung	3. Januar 2019
Öffentliches Mitwirkungsverfahren (§ 3 BauG)	18. Januar – 18. Februar 2019
Bereinigung Vorprüfung und Mitwirkungseingaben	
Abschliessende kantonale Vorprüfung	
Abschliessender Vorprüfungsbericht	
Rechtssetzung folgt	
Öffentliche Auflage (Einwendungsverfahren, § 24 BauG, 30 Tage)	
Einigungsverhandlungen / Einwendungsbereinigung	
Beschluss Gemeinderat	
Genehmigung kantonale Behörde	

1.4 Eigentumsverhältnisse

Folgende Parzellen sind heute am Tannenweg angeschlossen:

Parz.-Nr.	Parzellengrösse
1724	2'237 m ²
1725	1'578 m ²
2199	1'529 m ²
2512	1'086 m ²
2736	877 m ²
Total	7'307 m²

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

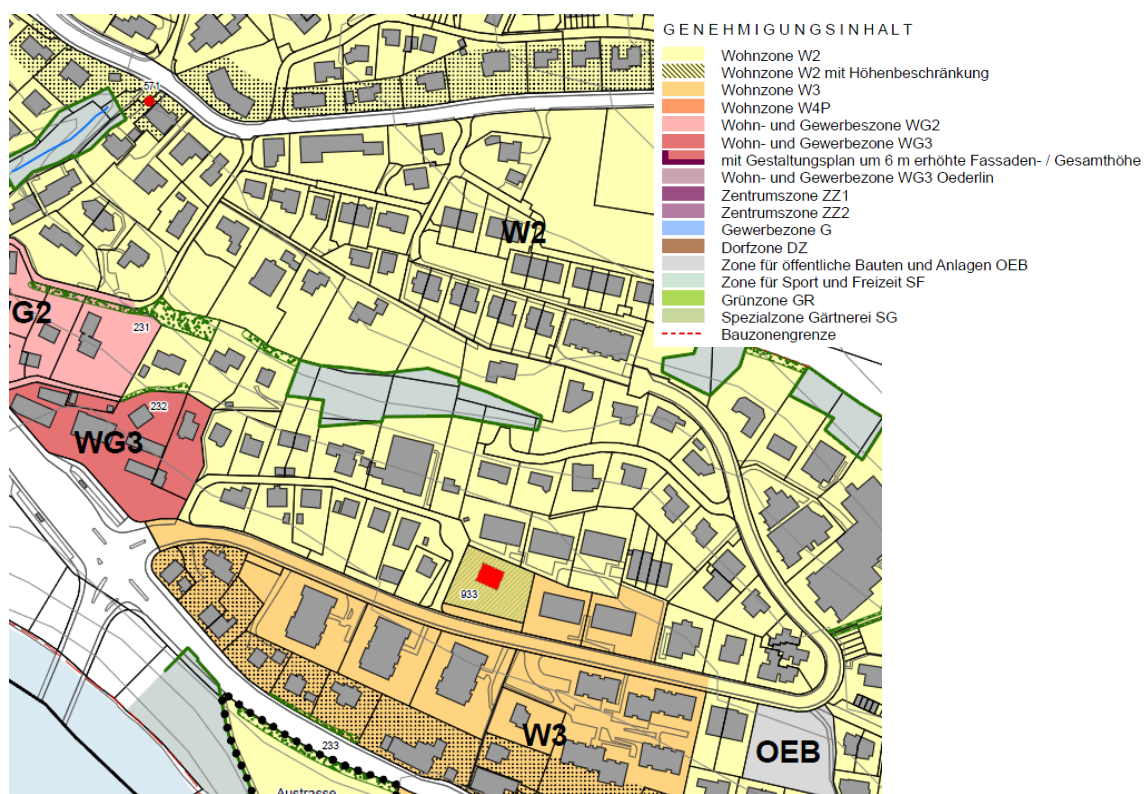
Der Erschliessungsplan Tannenweg stützt sich auf folgende bau- und planungsrechtlichen Grundlagen ab:

- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2015)
- Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Obersiggenthal; beschlossen vom Einwohnerrat am 17. Oktober 2013, genehmigt vom Regierungsrat am 19. März 2014.

2.2 Kommunale Grundlagen

Bauzonenplan Obersiggenthal

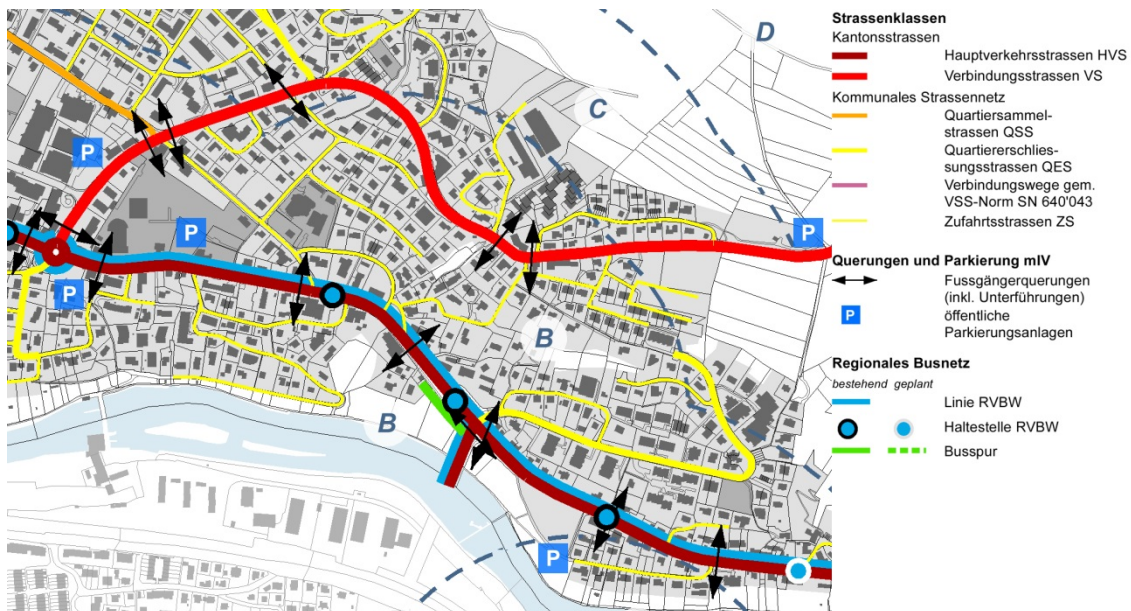
Der Tannenweg und die daran angeschlossenen Parzellen befinden sich gemäss Bauzonenplan der Gemeinde Obersiggenthal in der Wohnzone W2.



Ausschnitt rechtsgültiger Bauzonenplan Obersiggenthal

Verkehrsrichtplan motorisierter Individualverkehr

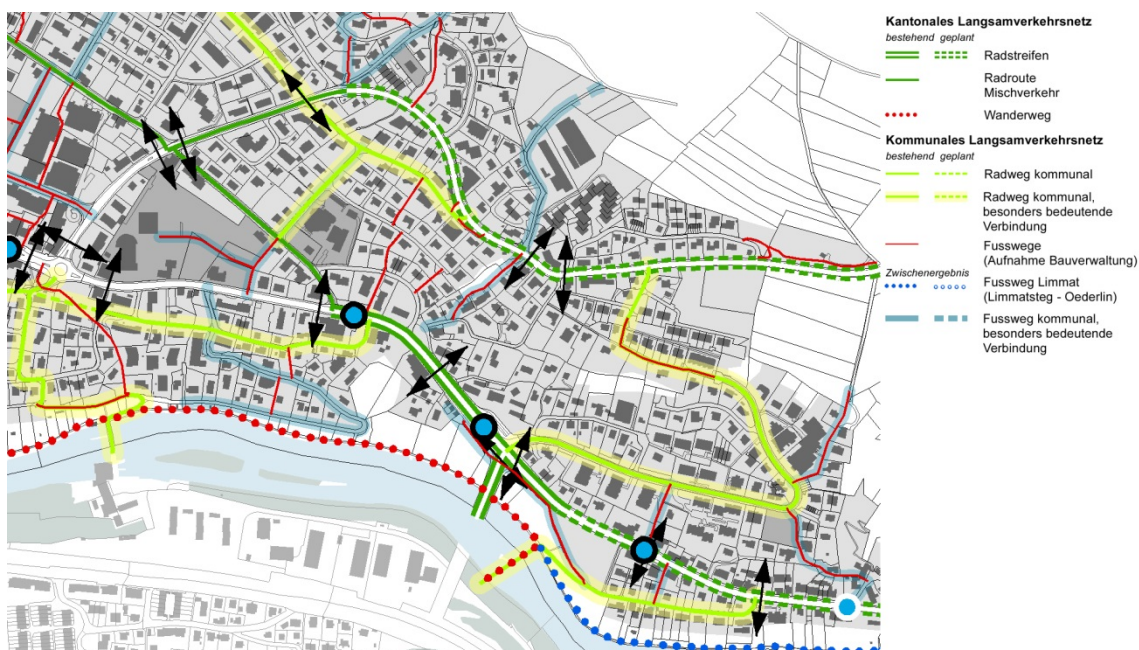
Da es sich beim Tannenweg um eine Privatstrasse handelt, ist die Strasse im Verkehrsrichtplan MIV/ÖV der Gemeinde Obersiggenthal nicht klassiert. Aufgrund der heutigen und zukünftig möglichen Belastung ist der Tannenweg als Zufahrtsweg zu klassieren.



Ausschnitt Verkehrsrichtplan „motorisierter Individualverkehr / öffentlicher Verkehr“ Obersiggenthal (23.10.2012)

Verkehrsrichtplan Langsamverkehr (LV)

Die Fuss- und Radwegwegverbindung von der Boldistrasse zur Hertensteinstrasse K427 wird im Verkehrsrichtplan LV als kommunale Verbindung mit Bedeutung bezeichnet.



Ausschnitt Verkehrsrichtplan „Langsamverkehr“ Obersiggenthal (23.10.2012)

2.3 Verkehrstechnische Grundlagen

Funktion der Strasse

Der Tannenweg ist eine private Stichstrasse, welche zur Parzelle 1724 gehört. Er erschliesst insgesamt 5 Parzellen, welche sich südlich und südöstlich des Tannenwegs befinden. Für Fussgänger und Velofahrer ist in der Verlängerung des Tannenweges eine Verbindung zur Bol-distrasse in östlicher Richtung möglich (vgl. Abbildung Verkehrsrichtplan LV auf Seite 4).

Aufgrund der heutigen und noch möglichen, zukünftigen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass der Typ Zufahrtsweg für die Erschliessung ausreicht. Der Zufahrtsweg ist die niedrigste Kategorie vom Strassentyp Erschliessungsstrasse entsprechend der VSS-Norm SN 640 045. Der Zufahrtsweg ist zur Erschliessung von Siedlungsgebieten bis zu 30 Wohneinheiten anzuwenden. Bei diesem Typ handelt es sich um Fusswege, die zum gelegentlichen Befahren mit Motorfahrzeugen vorgesehen und dementsprechend befestigt sind. Für die seltenen Begegnungsfälle zwischen Motorfahrzeugen können angrenzende Bankettflächen und Vorplätze einbezogen werden (vgl. VSS-Norm SN 640 045 lit. C Ziff. 8). Der Zufahrtsweg hat dem Grundbegegnungsfall zwischen Personenwagen und Fahrrad bei stark reduzierter Geschwindigkeit zu genügen. Er verfügt über einen Fahrstreifen mit reduzierter Ausbaugrösse, ist nicht durchgehend befahrbar und weist in der Regel keinen Wendeplatz auf. Die maximale Belastbarkeit beträgt 50 Fahrzeuge pro Stunde (vgl. Tabelle 1 der VSS-Norm SN 640 045).

Abschätzung Verkehrsaufkommen für alle Parzellen am Tannenweg

Ist-Zustand:	4 Wohneinheiten à 2 Parkfelder = 8 Parkfelder 8 Parkfelder * 2.5 Fahrten ¹ = 20 Fahrten pro Tag
Vollausbau:	ca. 20 Wohneinheiten à 2 Parkfelder = 40 Parkfelder 40 Parkfelder * 2.5 Fahrten ¹ = 100 Fahrten pro Tag

¹ Erfahrungswerte

² Gesamtüberbauung bei verdichteter Bauweise (maximale Ausschöpfung)

Strassenraum / Geometrisches Normalprofil

Gemäss der VSS-Norm SN 640 045 hat ein Zufahrtsweg einen Fahrstreifen und einen massgeblichen Grundbegegnungsfall beim Kreuzen von einem Personenwagen und einem Fahrrad bei stark reduzierter Geschwindigkeit. Der Zufahrtsweg ist nicht durchgehend befahrbar und verfügt in der Regel über keinen Wendeplatz.

Geometrisches Normalprofil Personenwagen:

- Grundabmessung: 1.80 m
- Bewegungsspielraum: 2 x 0.10 m (für Geschwindigkeiten von 30 bis 40 km/h)
- Sicherheitszuschlag: 2 x 0.20 m
- **Total: 2.40 m**

Geometrisches Normalprofil Fahrrad:

- Grundabmessung: 0.60 m
- Bewegungsspielraum: 2 x 0.10 m
- Sicherheitszuschlag: 2 x 0.20 m
- **Total: 1.20 m**

Somit ergibt sich für den Tannenweg eine minimal erforderliche Breite von **3.60 m** für den Begegnungsfall Personenwagen / Fahrrad.

3 Analyse

3.1 Bestehende Situation und Erschliessungsvarianten

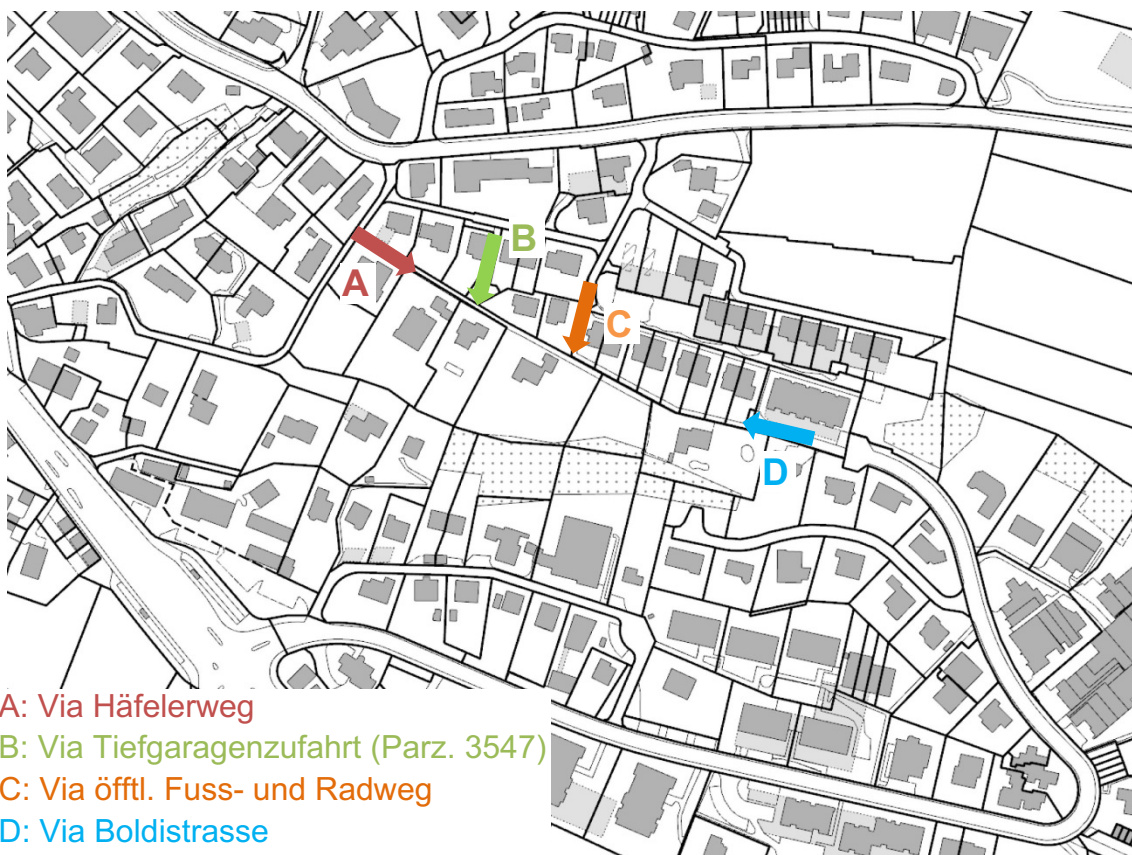
Die 5 Parzellen Nr. 1724, 1725, 2199, 2512 und 2736 werden bis zum heutigen Zeitpunkt ab der Hertensteinstrasse K427 über den öffentlichen Häfelerweg und über den privaten Tannenweg, welcher zur Parzelle Nr. 1724 gehört, erschlossen. Der Tannenweg verfügt über eine ausgemerkte Strassenbreite von ca. 2.10 m. Mehrheitlich ist die Strasse aber etwas breiter ausgebaut und es gibt zudem verschiedentlich die Möglichkeit, auf Vorplätze der anliegenden Liegenschaften auszuweichen.



Blick vom Häfelerweg in die Einfahrt des Tannenweges



Blick Richtung Osten ab der Parzelle 2513



A: Via Häfelerweg

B: Via Tiefgaragenzufahrt (Parz. 3547)

C: Via öfftl. Fuss- und Radweg

D: Via Boldistrasse

Übersichtsplan Erschliessungsvarianten EP Tannenweg, Obersiggenthal

A - Tannenweg: Die naheliegendste Erschliessungsvariante ist, die bestehende Privatstrasse Tannenweg entsprechend den Anforderungen auszubauen. Der Anschluss erfolgt ab der Hertensteinstrasse K427 und über den steilen Häfelerweg in die Stichstrasse Tannenweg. Diese Variante bedingt einen Ausbau der Strasse auf eine Strassenbreite von 3.6 m. Bei der Variante A1 wird die zusätzlich benötigte Fläche nur auf der südlichen Seite des Tannenwegs durch Strassenlinien gesichert. Bei der Variante A2 werden sowohl auf der südlichen wie auch auf der nördlichen Seite Flächen beansprucht. Zu beachten gilt, dass es sich bei den beiden Varianten um Grundvarianten handelt. Eine Optimierung der Strassenführung ist bei einer allfälligen Vertiefung zu prüfen.



Blick vom Häfelerweg in die Einfahrt des Tannenweges



Blick Richtung Osten ab der Parzelle 2513

B – Via Tiefgaragenzufahrt (Parz. 3547): Die Erschliessung erfolgt ab der Hertensteinstrasse K427 über die Altenbergstrasse und den parallel zum Tannenweg verlaufenden Häfelerweg. Die private Tiefgaragenzufahrt auf der Parzelle Nr. 3547 könnte an den Tannenweg angeschlossen werden. Bei der Einmündung in den Tannenweg müsste allerdings ein Höhenunterschied von mehr als einem Meter überwunden werden, was weiterer Untersuchungen bedarf.



Tiefgaragenzufahrt nördlich des Tannenweges



Höhenunterschied zwischen Tiefgaragenzufahrt und Tannenweg

C – Via öfftl. Fuss- und Radweg: In der Verlängerung der Altenbergstrasse verläuft ein kombinierter Fuss- und Radweg zum Tannenweg. Dieser weist eine Breite von 2.0 m auf. Der Fuss- und Radweg ist beidseits mehrheitlich mit Kunstbauten (Stützmauern) abgeschlossen, welche bei der notwendigen Verbreiterung entfernt werden müssen.



Fuss- und Radweg in der Verlängerung der Altenbergstrasse



Blick vom Tannenweg in Richtung Altenbergstrasse

D – Verlängerung Boldistrasse: Eine öffentliche Durchfahrt für den motorisierten Verkehr von der Boldistrasse zum Häfelerweg ist nicht von öffentlichem Interesse. Eine direkte Verbindung zwischen der Landstrasse und der Hertensteinstrasse über ein bebautes Quartier soll für den motorisierten Verkehr nicht möglich sein. Zu prüfen ist jedoch eine Verlängerung der Boldistrasse, mit baulichen Massnahmen zur Verhinderung einer Durchfahrt zum Häfelerweg, wobei für den Fuss- und Radverkehr eine Durchfahrt weiterhin möglich sein sollte. Diese könnte zum Beispiel auf der Höhe der Parzellengrenze 1725/2513 liegen. So würden sämtliche, bisher über den Tannenweg erschlossenen Parzellen, neu über die Boldistrasse erschlossen werden. Der Tannenweg muss im Bereich der Parzellen Nr. 2736, 1724 und 2512 trotzdem auf eine Breite von 3.6 m ausgebaut werden.



Blick vom Ende der Boldistrasse in Richtung Tannenweg



Verhältnisse im Bereich der Parzelle Nr. 2199

3.2 Beurteilung der Varianten

Die unter Punkt 3.1 aufgeführten Varianten wurden in der Folge genauer untersucht: Für die Variantenwahl wurde eine sorgfältige Interessensabwägung unter Berücksichtigung der in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Aspekte vorgenommen.

	A1	A2	B	C	D
Eignung der Zufahrt bis zum Tannenweg	0	0	--	--	++
Baurechtliche Bestimmungen / Einhaltung der Normen	+	+	-	--	+
Beanspruchung zusätzlicher Flächen	0	0	0	0	+
Neue Verkehrsflächen	ca. 200 m ²	ca. 200 m ²	ca. 200 m ²	ca. 200 m ²	ca. 180 m ²
Total	ca. 200 m ²	ca. 200 m ²	ca. 300 m ²	ca. 250 m ²	ca. 460 m ²
Bauliche Massnahmen	+	-	--	--	+
Eingriff ins Grundeigentum ¹⁾	+	--	-	--	-
TOTAL (+/-)	+3	-2	-6	-8	+4
Legende	--	-	0	+	++
	sehr schlecht	schlecht	neutral	gut	sehr gut

¹⁾ Eingriffstiefe

Die vorangehende Beurteilungstabelle zeigt, dass sich sowohl die Variante B wie auch die Variante C nicht für eine Erschliessung eignen. Eine Realisierung ist aufgrund der grundsätzlichen Eignung der Zufahrt, der grossen baulichen Massnahmen sowie der Eingriffe ins Grundeigentum als schwierig bis unmöglich zu werten. Durch das Einhalten von Einlenkradien und Sichtzonen würde der Flächenverbrauch sowie der Eingriff ins Grundeigentum noch einmal gesteigert werden.

Beim Vergleich zwischen den Varianten A1 und A2 wird die Variante A1 mit einer Strassenverbreiterung ausschliesslich nach Süden als deutlich realistischer eingestuft. Eine Verbreiterung nach Norden bedeuten grössere Eingriffe ins Grundeigentum der angrenzenden Liegenschaften und aufgrund der best. Bebauung (Hangsicherung mit Natursteinblöcken usw.) auch deutlich grössere bauliche Massnahmen.

Die Variante D eignet sich aufgrund der gut ausgebauten Boldistrasse grundsätzlich für eine Erschliessung. Die zu beanspruchende Fläche ist zwar gross, zu beachten gilt jedoch, dass von den insgesamt 460 m² welche für die Erschliessung benötigt werden, heute bereits ca. 270 m² für den öffentlichen Fuss- und Gehweg ausgebaut sind. Somit beträgt die Grösse der zusätzlich zu beanspruchenden Fläche ca. 190 m².

Durch eine neue Strassenlinie südlich des Tannenweges würden die bestehenden Bauten auf den Parzellen Nr. 2513, 1725, 2512 und 1724 in einem Unterabstand zum Tannenweg stehen (gilt für Varianten A1, A2, B und C). Bei der Variante D wäre anstelle der Parzellen 2513 und 1725 die Parzelle 2199 betroffen.

Aufgrund der vorangehenden 1. Grobbeurteilung werden die Varianten A1 und D genauer untersucht:

	Stärken	Schwächen
Variante A1	<ul style="list-style-type: none"> • Bereits bestehende Erschliessung • Relativ kleiner Flächenverbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Häfelerweg ist eng und steil, Einfahrt in Hertensteinstrasse K427 ist unübersichtlich • Es entstehen Unterabstände von Hauptbauten gegenüber der neuen Strasse
Variante D	<ul style="list-style-type: none"> • Boldistrasse ist für die Erschliessung optimal ausgebaut • Relativ kleiner Flächenverbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff ins Privateigentum ist relativ gross • Es entstehen Unterabstände von Hauptbauten gegenüber der neuen Strasse
	Chancen	Risiken
Variante A1	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz der Erschliessung ist gross 	<ul style="list-style-type: none"> • Tannenweg wäre besser ausgebaut als die öffentliche Zufahrtsstrasse Häfelerweg (=> Folgedruck)
Variante D	<ul style="list-style-type: none"> • Genügend ausgebaute Erschliessungsstrasse bis zum Anschluss an das übergeordnete Strassennetz. • Fallweise Grenzbereinigungen infolge Strassenflächenbedarf sind grundsätzlich möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Konflikt mit best. kommunalem Fuss- und Radweg (gemäss Eintrag in Verkehrsrichtplan) • Keine Akzeptanz für eine komplett neue Verkehrssituation (Erschliessung von entgegengesetzter Richtung)

Die vorangehende Beurteilung der Varianten hat ergeben, dass die Variante D weiterverfolgt und als Basis für den Erschliessungsplanes dienen soll. Mit dieser Variante ist eine genügend und gleichwertige Erschliessung vom übergeordneten Strassennetz bis zu den zu erschliessenden Parzellen am Tannenweg sichergestellt. Mit der geplanten Strassenbreite von 3.60 m ist der Grundbegegnungsfall Personenwagen mit Fahrrad gewährleistet.

4 Erschliessungsplan

4.1 Bestandteile

Der Erschliessungsplan enthält mit der Erschliessung der Parzellen am Tannenweg zusammenhängende Festlegungen, insbesondere zu Strassen, deren Dimensionen und Ausgestaltung. Er umfasst folgende Bestandteile:

Erschliessungsplan 1 : 500

Im Erschliessungsplan werden die Strassen- und Baulinien sowie weitere Elemente verbindlich festgelegt (Genehmigungsinhalt). Dargestellt werden diejenigen Elemente, die zur Sicherung der vorgesehenen Erschliessung dienen und nicht bereits durch übergeordnetes Recht geregelt sind. Zudem sind die für die bessere Verständlichkeit notwendigen Inhalte orientierend dargestellt.

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Der Planungsbericht dient dazu, Interessierte, Betroffene und Genehmigungsbehörde (Regierungsrat) über die Planung und deren Zweckmässigkeit zu informieren.

4.2 Inhalte des Erschliessungsplanes

Strassenlinien (Enteignungsrecht gemäss § 132 BauG)

Im Erschliessungsplan wird mittels Strassenlinien die erforderliche Strassenbreite von 3.60 m gesichert.

Baulinien

Die festgelegten Baulinien regeln den Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber den neuen Strassenlinien. Für bestehende Bauten gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 68 BauG.

Durchfahrtsbeschränkung für den motorisierten Verkehr

Die Parzellen am Tannenweg werden neu über die Boldistrasse erschlossen. Da zwischen der Hertensteinstrasse K427 und der Landstrasse K114 keine direkte Verbindung über die Boldistrasse ermöglicht werden soll, wird an der entsprechenden Lage gemäss Situationsplan 1:500 eine Durchfahrtsperre für den motorisierten Verkehr errichtet. Die genaue Ausgestaltung der Durchfahrtsbeschränkung wird im Rahmen des Bauprojektes festgelegt. Dies kann durch eine Signalisation oder durch bauliche Massnahmen erfolgen.

Fuss- und Radwegverbindung

Damit das Fuss- und Radwegnetz weiterhin durchgängig bleibt, soll die Verbindung zwischen Tannenweg und Häfelerweg für Fussgänger und Velofahrer weiterhin befahrbar bleiben.

5 Weitere Themen

5.1 Abfallentsorgung

Ein zurzeit ungelöstes Problem für die Parzellen, welche über den Tannenweg erschlossen sind, ist der Standort für das deponieren der Abfallsäcke am Entsorgungstag. Die Platzverhältnisse im Einlenkerbereich vom Häfelerweg in den Tannenweg sind zwar eng, aufgrund der nahen Distanz zu den Parzellen am Tannenweg muss dieser Standort jedoch in Betracht gezogen werden.

Ein weiterer möglicher Standort wäre der Wendepunkt der Boldistrasse (Parzelle Nr. 1741). Die gut ausgebaute Boldistrasse und der Wendepunkt ermöglichen eine optimale Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge.

Ein Standort bei der Einfahrt Tannenweg hätte einen festsetzenden Eintrag im Erschliessungsplan zur Folge, wo hingegen für einen Platz auf der öffentlichen Boldistrasse keine planungsrechtlichen Massnahmen nötig wären.



Mögliche Bereiche für die Entsorgung

Für die Abfallentsorgung der am Tannenweg angeschlossenen Parzellen soll im Zuge der Erschliessungsplanung keine besondere Regelung getroffen werden. Die Frage soll im Rahmen der nachfolgenden Baugesuchsverfahren geprüft werden.

5.2 Werkleitungen

Im Tannenweg verlaufen sowohl eine Wasserleitung wie auch eine Schmutzwasserleitung. Für Werkleitungen werden im Erschliessungsplan keine Massnahmen getroffen. Die Abwasserbeseitigung wird in den entsprechenden Baugesuchsverfahren behandelt.



Übersichtsplan der bestehenden Werkleitungen am Tannenweg

6 Vorprüfung / Mitwirkung / Beschlussfassung

6.1 Kantonale Vorprüfung

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat, unter der Federführung der Abteilung Raumentwicklung, das vorliegende Planungsvorhaben bezüglich der Recht- und Zweckmässigkeit (§ 23 BauG) beurteilt und die Vorlage für die öffentliche Auflage freigegeben (abschliessender Vorprüfungsbericht vom 3. Januar 2019).

6.2 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird über die Planungsakten des Erschliessungsplans „Tannenweg“ informiert und zur Mitwirkung gemäss § 3 BauG eingeladen (Mitwirkungsaufgabe: 18. Januar 2019 bis 18. Februar 2019).

6.3 Öffentliche Auflage

Nach Freigabe der bereinigten Planungsentwürfe durch die kantonale Behörde erfolgt das Einwendungsverfahren gemäss § 24 BauG.

6.4 Beschlussfassung / Genehmigung

Die Planungsentwürfe werden nach erfolgter öffentlicher Auflage dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt (§ 25 BauG). Die kantonale Genehmigung des Erschliessungsplans „Tannenweg“ erfolgt durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (§ 27 BauG).